

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadtteilverein Johannstadt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil Johannstadt durch
 - die Förderung des Engagements und der Eigeninitiative von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, sozialen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Vereinen, Initiativen und anderen Organisationen für gemeinnützige Zwecke,
 - die Förderung von Begegnung, nachbarschaftlichem Zusammenleben und Toleranz zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen, religiöser und politischer Anschauungen,
 - die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe aller Bewohnergruppen am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil unter besonderer Berücksichtigung hilfe- bzw. schutzbedürftiger Personengruppen wie Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete sowie Menschen mit Behinderungen,
 - die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter,
 - die Förderung einer ökologisch nachhaltigen und klimafreundlichen Stadtteilentwicklung,
 - die Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Heimatpflege.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Zwecke übernimmt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Organisation und Durchführung von Angeboten zur Beteiligung an der Stadtteilentwicklung, z.B. durch das Zusammentragen und Vermitteln von Bürgeranliegen in Informationsveranstaltungen, Aktionen und Workshops,
 - Schaffung von Angeboten zur interkulturellen und generationsübergreifenden Begegnung, Verständigung und gegenseitigen Hilfeleistung im Stadtteil, z.B. durch Stadtteilfeste oder Ehrenamtsbörsen,
 - Umsetzung von Aktionen und Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil, z.B. durch Erarbeitung und Umsetzung von Förderprojekten und den Aufbau eines Kleinprojektfonds zur Ermöglichung vielfältiger bürgerschaftlich getragener Projekte (etwa Konzerte, Ausstellungen, Sportveranstaltungen) im Sinne der Satzungszwecke,
 - Zusammentragen und Publizieren stadtteilrelevanter Informationen, z.B. über eine Internetplattform und diverse Druckmaterialien zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Stadtteils.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn sie sich aktiv für die Vereinszwecke einsetzen und die Satzung anerkennen.
2. Ein ordentliches Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, über die aktuellen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand umfassend informiert zu werden, zu Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge einzubringen, sich an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv zu beteiligen und sich zur Wahl zu stellen.
3. Ein ordentliches Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsziele nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein bekannt zu geben.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragstellenden in Textform bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Vorstand bis 31.10. des Jahres schriftlich mitzuteilen.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins verstößt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss vom Vorstand gegenüber dem betreffenden Mitglied schriftlich begründet werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele unterstützen, jedoch nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, an der aktiven Vereinsarbeit teilzunehmen, können Fördermitglied werden.
2. Ein Fördermitglied hat ein umfassendes Informations- und auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
3. Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Fördermitglied selbst bestimmt.
4. Die Regelungen § 4 Absatz 5-9 zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten für Fördermitglieder entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und führt die Aufsicht über den Vorstand. Zu ihren Aufgaben zählen:
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands nach § 8,
 - die Wahl der Revisionskommission nach § 10,
 - die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
 - die Festlegung der grundlegenden Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 10 % und mindestens fünf der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand durch Mitteilung in Textform beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter ein Schriftführer bestimmt, der ein Protokoll der Sitzung führt.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch von ihnen bestimmte Bevollmächtigte aus. Die Vollmacht ist nachzuweisen.
9. Soweit durch die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt ist, trifft die Mitgliederversammlung Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein ordentliches Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
11. Die Wahl des Vorstands findet geheim statt. Ein kandidierendes Mitglied zum Vorstand ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine außerordentliche Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich in Verbindung mit unmittelbar folgenden Neu- oder Nachwahlen. Eine Wahl oder Abwahl des Vorstands kann nur durchgeführt werden, wenn auf sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen wurde. Ein entsprechender Antrag muss dem Vorstand daher rechtzeitig mitgeteilt werden.
12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben. Protokolle können von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung, einem anderen Organ oder dem nach § 9 bestellten Geschäftsführer zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Abschluss von Verträgen,
 - Ggf. Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung nach § 9 für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, darunter
 - Eine erste Vorsitzende oder ein erster Vorsitzender,
 - Eine zweite Vorsitzende oder ein zweiter Vorsitzender,
 - Eine Kassenwartin oder ein Kassenwart.

Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands.

4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt bei der ersten Vorstandssitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Besetzung der weiteren Vorstandsämter.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
8. Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
10. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Protokolle der Vorstandssitzungen können von den Mitgliedern eingesehen werden.
11. Bei einfachen Fällen von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist eine Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Näheres bestimmt wird.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
2. Der Geschäftsführung können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden.
3. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit, Dauer und Vergütung der Tätigkeit werden durch den Vorstand in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.

§ 10 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisionsbeauftragten.
2. Aufgabe der Revisionskommission ist es, die Einhaltung der finanzrechtlichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Buchführung und die Verwendung von Fördermitteln zu prüfen. Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung vor der Mitgliederversammlung Stellung. Zudem kontrolliert sie die Umsetzung der Beschlüsse, die die Tätigkeit des Vereins betreffen.
3. Die Revisionsbeauftragten werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
4. Zur Ausführung ihrer Tätigkeit kann die Revisionskommission Einsicht in alle Arbeitsunterlagen des Vereins nehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich vor der Verschickung der Einladung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden und in ihr enthalten sein.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e.V. zu, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Johannstadt verwenden darf.